



## Amt für Stadtentwicklung

### Richtlinien der Stadt Regensburg zur Ausgestaltung des Projektfonds für die Innenstadt im Sonderfonds „Innenstädte beleben“ - Innenstadtfonds Kleinmaßnahmen -

vom 9. Dezember 2021

#### Präambel

Die Regensburger Altstadt steht für eine urbane Nutzungs- und Angebotsvielfalt, attraktive Stadträume, gute Erreichbarkeit und Lebendigkeit. Durch die Einschränkungen, die im Zuge der Corona-Krise erforderlich waren, ist auch die Altstadt verstärkt unter Druck geraten. Es gilt daher, ihre Qualitäten zu stärken und weiterzuentwickeln. Der „Projektfonds für die Innenstadt“ (Innenstadtfonds) stellt in diesem Rahmen ein wichtiges Instrument dar, um entsprechende Projekte, Aktionen und Maßnahmen anzustoßen und zu ermöglichen. Die Zuwendungen dienen zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Sonderfonds zur Belebung der Innenstädte.

#### 1. Ziel des Innenstadtfonds Kleinmaßnahmen

Für den Bereich der Regensburger Altstadt wird für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2022 ein Projektfonds für so genannte Kleinmaßnahmen eingerichtet. Ziel des Fonds ist die Förderung von innovativen Projekten, Aktionen und Maßnahmen, die in sich abgeschlossen sind, keine Folgekosten verursachen und aus lokalem Engagement heraus entwickelt werden. Die Projekte, Aktionen und Maßnahmen werden durch lokale Akteure selbst vorgeschlagen und durchgeführt. Sie müssen der Aktivierung von privatem und privatwirtschaftlichem Engagement dienlich sein.

#### 2. Grundsätze

(1) Eine Förderung aus dem Innenstadtfonds Kleinmaßnahmen wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb der Altstadt und trägt zur Stärkung dieser bei.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Altstadt.

- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde erteilt.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

(2) Über die Verwendung der Fondsmittel zur Maßnahmenumsetzung entscheidet ein lokales Gremium (siehe Ziffer 6 Auswahlgremium).

(3) Es stehen Fondsmittel in Höhe von insgesamt 50.000 € zur Verfügung. Diese sind zur Förderung von so genannten Kleinmaßnahmen zu verwenden, wobei deren Zuwendungshöhe 5.000 € brutto nicht überschreiten darf.

(4) Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen der Stadt Regensburg an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Personen oder Institutionen (Allgemeine Zuwendungsrichtlinien) vom 30. März 1994 in der aktuellen Fassung.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragstellende bzw. Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person sein, z. B.:

- Akteure der lokalen Regensburger Wirtschaft (z. B. Einzelhandel, Gastronomie, Kunst- und Kulturschaffende, Gewerbe, Handwerk),
- Grundstücks- und Immobilieneigentümer/innen,
- Vereine und Bürgerinitiativen, auch Interessengemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbe- oder Stadtmarketingvereine,
- gemeinnützige Träger und Stiftungen,
- öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen oder
- Privatpersonen.

### **4. Fördergegenstand**

(1) Die Mittel des Innenstadtfonds Kleinmaßnahmen können für investive und insbesondere für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

(2) Förderfähig sind beispielsweise:

- Öffentlichkeitsarbeit,
- Maßnahmen für den Zusammenhalt (bspw. kleinere Feste),
- Bürgerbeteiligung,
- gemeinsame Werbeauftritte,
- Corporate Design für gemeinsame Aktivitäten,
- Events und Marketing,
- Anschaffungskosten für Weihnachtsbeleuchtung oder
- Begrünung / Bepflanzung.

Die Mittel des Innenstadtfonds Kleinmaßnahmen müssen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die bestehenden städtischen

Satzungen sind zu beachten, so u.a. die Altstadtschutzsatzung und das Gestaltungshandbuch Altstadt.

(3) Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die bereits gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung oder Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen wurde,
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- Personalkosten,
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einer geförderten Maßnahme stehen,

## **5. Art und Umfang der Finanzierung**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die minimale Zuwendungshöhe beträgt 500 € brutto je Maßnahme, die maximale Zuwendungshöhe 5.000 € brutto je Maßnahme.

Nachfinanzierungen einer Maßnahme sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## **6. Auswahlgremium**

(1) Über die Auswahl für die Bewilligung der Mittel entscheidet ein Auswahlgremium.

(2) Das Auswahlgremium besteht aus Akteuren, die sich mit der Entwicklung der Altstadt intensiv auseinandersetzen. Folgende Institutionen sind darin vertreten:

- Architekturkreis Regensburg
- Industrie- und Handelskammer für Oberpfalz / Kelheim
- Stadt Regensburg, Amt für Stadtentwicklung
- Stadt Regensburg, Amt für Wirtschaft und Wissenschaft
- Vereinigung Freunde der Altstadt Regensburg e.V.

Die aufgeführten Institutionen benennen jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als Mitglied des Auswahlgremiums sowie eine Stellvertretung. Die Mitgliedschaft im Auswahlgremium ist ein persönliches Amt. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

(3) Die Mitglieder des Auswahlgremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Ihre bzw. seine Aufgabe ist es, die Sitzungen des Gremiums zu leiten.

(4) Das lokale Gremium tagt in nicht-öffentlichen Sitzungen und kommt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal pro Quartal, um über die eingereichten Anträge zu befinden.

(5) Die Mitglieder des Gremiums haben ein gleichgestelltes Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten

Mitglieder bzw. deren Vertretende anwesend sind. Das Gremium kann seinen Vorschlag zur Bewilligung der Förderung von Maßnahmen an Auflagen binden.

(6) Das Auswahlgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **7. Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle des Innenstadtfonds ist angesiedelt bei der

Stadt Regensburg  
Amt für Stadtentwicklung  
Abteilung Entwicklungsplanung  
Frau Alexandra Schellenberger  
Minoritenweg 10  
93047 Regensburg.

(2) Die Geschäftsstelle nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Entgegennahme der Förderanträge
- Vorprüfung der Förderanträge
- Unterstützung des Auswahlgremiums bei der Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation seiner Sitzungen
- Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn
- Erlass der Bewilligungsbescheide
- Auszahlung der aus dem Fonds bewilligten Mittel
- Prüfung der Verwendungsnachweise der geförderten Maßnahmen
- Anmeldung und Abrechnung der Maßnahmen gegenüber der Regierung der Oberpfalz

## **8. Antrags- und Umsetzungsverfahren**

(1) Antragstellung

1. Anträge können bis spätestens Ende September 2022 schriftlich unter Nutzung des Antragsformulars eingereicht werden. Sie werden durch die Geschäftsstelle des Innenstadtfonds entgegengenommen.
2. Die vorgesehenen Maßnahmen sind zusammen mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Finanzierungs- und Kostenplan zu beantragen.
3. Für Einzelposten, die einen Betrag von 2.500 € brutto überschreiten, sind vom Antragsteller drei Angebote einzureichen.

(2) Vorprüfung

1. Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch die Geschäftsstelle des Innenstadtfonds auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft.

2. Bei Bedarf werden die Antragstellenden aufgefordert, ggf. fehlende Unterlagen und Informationen nachzureichen.

### (3) Entscheidung

1. Das Auswahlgremium entscheidet über die Anträge mit einer Mehrheitsentscheidung. Ein positives Votum führt zu einem Vorschlag für die Bewilligung, die mit Auflagen verbunden werden kann. Bei Bedarf werden Antragstellende zur Vorstellung der Maßnahme eingeladen.

2. Bei einer beantragten Fördersumme von bis zu 1.000 € kann die Geschäftsstelle direkt über den Förderantrag entscheiden.

3. Das Auswahlgremium trifft seine Entscheidung auf der Basis der folgenden Entscheidungskriterien:

- Belebung und Stärkung der Altstadt
- Innovativer Ansatz
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Aktivierung von privatem und privatwirtschaftlichem Engagement
- Positiver Effekt auf das Image der Altstadt

### (4) Bewilligungsbescheid

Die Stadt Regensburg erlässt im Falle einer positiven Entscheidung einen Bewilligungsbescheid über die Gewährung der beantragten Förderung.

### (5) Umsetzung der Maßnahme

1. Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt der Fördervereinbarung begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich. Zu jeder bewilligten Maßnahme ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit durch die Antragstellerin / den Antragsteller zu betreiben, diese ist mit der Geschäftsstelle des Innenstadtfonds abzustimmen. Es erfolgt keine zusätzliche Kostenübernahme für diese Maßnahmen.

2. Die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann auf Antrag erfolgen. Die Erteilung ist jedoch nicht vor dem Förderbeschluss des Auswahlgremiums möglich.

3. Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt 10 Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist von den Zuwendungsempfangenden einzuhalten. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

### (6) Abschluss der bewilligten Maßnahme und Auszahlung

1. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Zuwendungsempfangenden haben innerhalb von einem Monat nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen. Die entstandenen Kosten sind unter Vorlage des Verwendungsnachweises nach Erfüllung des Zuwendungszwecks mit allen relevanten

Belegen im Original innerhalb von zwei Monaten nachzuweisen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung wird der Zuschuss ausgezahlt.

2. Ist eine vom Gremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall und auf Antrag auch eine Vorfinanzierung des Förderbetrages aus dem Innenstadtfonds erfolgen. Maßnahmen mit einer Gesamtsumme von mehr als 2.500 € können zu maximal 50 % des beantragten Förderbetrages vorfinanziert werden.

## **9. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung durch den Innenstadtfonds erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **10. Widerruf der Bewilligung**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann die Bewilligung auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.